

Satzung

des Basketball – Kreises – Emscher – Lippe e.V.

beschlossen am 11.06.2006 (Kreistag, Dorsten)

geändert durch den Kreistag 2010 (Dorsten)

geändert durch den Kreistag 2011(Dorsten)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Kreisgebiet

1. Der am 11.06.2006 in Dorsten gegründete Basketball – Kreis führt den Namen „ Basketball – Kreis Emscher – Lippe e. V.“ (BK Emscher – Lippe).
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen Nr. Blatt VR 1682 - 1 am 20.07.2009 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der BK Emscher – Lippe hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
4. Das Kreisgebiet des BK Emscher – Lippe umfasst die kreisfreien Städte Gelsenkirchen und Bottrop und den kommunalen Kreis Recklinghausen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

1. a) Der BK Emscher – Lippe ist eine selbständige, eigenverantwortliche regionale Untergliederung des Westdeutschen Basketball – Verbandes e. V. (WBV) , zuständig für die Vereine und Vereinigungen in seinem Regionalbereich, in dem Basketball gespielt wird.
b) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsportes. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
c) Der BK Emscher – Lippe ist politisch und gesellschaftlich neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.
d) Der BK Emscher – Lippe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
e) Der BK Emscher – Lippe ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke . Die Mittel des Kreises dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins-/ Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandschädigung ausgeübt werden.

- f) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Rechtsgrundlagen des BK Emscher – Lippe sind die Satzungen und Ordnungen , die er zur beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung und zu den Ordnungen des DBB (Deutscher Basketball Bund) und WBV stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Geschäfts – und Verfahrensordnung des WBV, soweit sie nicht der Satzung in Teilen eingeschränkt ist.
- h) Alle Ordnungen des DBB und WBV gelten sinngemäß, soweit keine eigenen Regelungen des BK Emscher – Lippe getroffen werden.

Durchführung seiner Aufgaben

Der BK Emscher Lippe hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
- b) Regelung und Organisation des Senioren – und Jugendspielbetriebes,
- c) Förderung des Jugend – und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
- d) Förderung des Leistungssport
- e) Regelung und Organisation des Spielbetriebes innerhalb des Kreisgebietes,
- f) Aus – und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des WBV,
- g) Vertretung des Basketballsports im Kreis Emscher – Lippe und er Interessen seiner Vereine im WBV gegenüber anderen Dritten,
- h) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung sowie seines Ansehens,
- i) Bekämpfung des Dopings, Eintreten für Maßnahmen , die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet.

§3

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

1. Der BK Emscher – Lippe ist ordentliches Mitglied im WBV. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB und des WBV.
2. Der BK Emscher – Lippe ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben , soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder im BK Emscher – Lippe sind alle Vereine und Vereinigungen, die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind und die nach der Aufnahme in den WBV dem Kreis zugewiesen werden.
2. Gäste sind Vereine, die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, aber durch den WBV anderen Kreisen zugeordnet wurden, soweit sie im abgelaufenen Jahr mindestens zum 3. Mal am Spielbetrieb des BK Emscher – Lippe teilgenommen haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
 - Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Auflösung eines Vereins endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Aufgabenbeschlusses.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören durch Beschluss des Vorstands in den folgenden Fällen erfolgen:
 - a) Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber den BK Emscher – Lippe trotz Mahnung;
 - b) Bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung und bei grob unsportlichen oder schädigenden Verhalten gegenüber dem BK Emscher – Lippe.
5. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft automatisch.
6. Endet die Mitgliedschaft im WBV aufgrund eines Beschlusses der WBV – Organe, endet die Mitgliedschaft im BK Emscher – Lippe ebenfalls automatisch.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Kreis sind zu erfüllen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§4), gegen einen Ausschluss (§5) ,ist Einspruch möglich. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung beim Rechtsausschuss des Kreises zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreistag einberufen werden; seine Entscheidung ist endgültig. Ablehnung und Ausschluss sowie Einsprüche gegen diese , müssen durch eingeschriebene Briefe mitgeteilt werden.

§ 7

Beiträge, Gebühren

Der BK Emscher – Lippe erhebt Beiträge, Gebühren sowie Buß- und Strafgelder. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Kreistag bzw. der Vorstand zuständig.

- a) Der Kreistag beschließt über die Erhebung und die Höhe
 - Des Vereinsbeitrages
 - Der Buß- und Strafgelder durch Genehmigung des Strafenkataloges.
- b) Der Vorstand beschließt über die Erhebung und Höhe von
 - Meldegebühren
 - Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer
 - Bearbeitungsgebühren

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gäste

1. Sämtliche Mitglieder und Gäste im BK Emscher – Lippe haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Sie haben das Recht, die Leistungen des BK Emscher – Lippe in Anspruch zu nehmen.
3. Sie haben das Recht, Ihre Interessen in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei den Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
4. Sie und Ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Kreises, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den BK Emscher – Lippe und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen
- Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen
- Sperrern, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss

Einzelheiten regelt der Strafenkatalog und die Rechtsordnung des BK Emscher Lippe, des WBV und DBB.

5. Sie sind verpflichtet, an den ordentlichen / außerordentlichen Kreistagen teilzunehmen.

§ 9

Organe und Gremien

1. Die Organe des BK Emscher – Lippe sind:
 - Der Kreistag
 - Der Vorstand
2. Gremien mit speziellen Aufgaben sind:
 - Der Rechtsausschuss
 - Der Kreisjugendtag.

§ 10

Der Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BK Emscher – Lippe. Er ist sein oberstes Organ.
2. Der Kreistag findet jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
3. Der Vorstand hat den Kreistag mindestens 6 Wochen vor Beginn unter der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und zu veröffentlichen. Dabei ist die Einberufung verbunden mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis mindestens 4 Wochen vor dem Kreistag an den 1. Vorsitzenden des BK Emscher – Lippe einzureichen. Spätestens nach 2 Wochen vor dem Kreistag sind die Anträge an die Mitglieder zu veröffentlichen.
4. Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,

- Wahlen.
- 5. Über den Kreistag ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn des Kreistages von den anwesenden Vertretern zu wählen. Das Protokoll muss die Zahlen der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen halten. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach dem Kreistag in schriftlicher Form bekannt zu geben. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls müssen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim 1. Vorsitzenden des BK Emscher – Lippe eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt und wird veröffentlicht. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Kreistag.
- 6. Der Kreistag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 11

Außerordentlicher Kreistag

1. Wenn das Interesse des Kreises es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und Gäste unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufen.
2. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag.
3. Die Stimmzahl der Mitglieder entspricht der des vorangegangenen Kreistages.
4. Die Bestimmungen über den Kreistag in der Satzung des BK Emscher – Lippe und in der WBV Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Kreistag entsprechende Anwendung.

§ 12

Stimmzahl, Antragsrecht , Beschlussfähigkeit

1. a) Jeder Verein (Mitglied und Gast) hat zwei Grundstimmen.
b) Zusätzlich stehen jedem Mitglied für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des BK Emscher – Lippe, WBV und /oder DBB bis zum Abschluss der Wettbewerbe teilgenommen hat, eine weitere Stimme zu.
c) Jedem Gast stehen zusätzlich für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des BK Emscher – Lippe, bis zum Abschluss der Wettbewerbe teilgenommen hat, eine weitere Stimme zu.

- d) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Stimmenübertragungen auf andere Mitglieder bzw. Gäste sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied bzw. Gast darf zusätzlich nur einen anderen Verein vertreten.
 3. Anträge können Mitglieder, Gäste und der Vorstand einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
 4. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsvertretern beschlussfähig.

§13

Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder einer Vereinigung im BK Emscher – Lippe ist.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 14

Vorstand/ Zusammensetzung/ Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Geschäftsführer
 - e) Lehrwart
 - f) Sportwart
 - g) Schiedsrichterwart
2. Für nicht zugewiesene Teilbereiche und für Aufgaben nicht besetzter Ressorts ist der Vorstand berechtigt, Beauftragte zu nennen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie vertreten den BK Emscher – Lippe gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
4. Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des Jugendwartes – vom Kreistag für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
 - a) In geraden Jahren werden gewählt**
 1. Vorsitzende
 - Kassenwart
 - Lehrwart
 - Rechtswart
 - b) In ungeraden Jahren werden gewählt**
 2. Vorsitzende
 - Geschäftsführer
 - Sportwart
 - Schiedsrichterwart

5. Der Jugendwart wird alle zwei Jahre vom Kreisjugendtag gewählt und vom Kreistag bestätigt.
6. Wird der Vorsitzende des Basketballkreises zum 1. Vorsitzenden des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Kreis unverzüglich niederlegen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so stellt der Vorstand bis zur Neu – oder Nachwahl einen Vertreter.
8. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds durch den Kreistag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des BK Emscher – Lippe, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften , durch Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss dem Kreistag oder durch Gremien vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Kreistag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§ 16

Rechtsausschuss

1. Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Kreises , WBV und des DBB ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart und vier Beisitzern.
3. Der Rechtswart und die Beisitzer werden vom Kreistag für 2 Jahre gewählt. alljährlich scheiden 2 Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand oder des WBV bekleiden.
4. Scheidet der Rechtswart aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Rechtswart. Scheidet ein Beisitzer aus, wählt der Rechtsausschuss einen der Ersatzbeisitzer zum Beisitzer für den Zeitraum bis zu Neuwahlen auf den nächsten Kreistag.
5. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des BK Emscher – Lippe sind unabhängig. Der Rechtswart und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
6. Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

§ 17

Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des BK Emscher – Lippe; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung und der Jugendordnung des BK Emscher – Lippe sowie der WBV – Geschäfts- und Verfahrensordnung entsprechend.
2. Der Kreisjugendtag muss mindestens 4 Wochen vor dem Kreistag statt finden.

§ 18

Basketballjugend

Die Jugend des BK Emscher - Lippe führt und verwaltet sich unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des Kreises, des WBV und des DBB selbständig.

Ihre Gremien sind:

- Der Kreisjugendtag
- Der Jugendausschuss

Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

§19

Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm einberufen werden.
2. Einzelheiten über deren Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die WBV – Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 20

Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des BK Emscher – Lippe folgende Ordnungen , die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Spielordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Jugendordnung,
- Rechtsordnung,
- Ehrenordnung

Der Kreistag kann weitere Ordnungen beschließen.

§ 21

Rechnungsprüfung

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und er Kassenprüfung des BK Emscher – Lippe für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden im Versatz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf jedoch nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, den Ausschüssen oder demselben Verein wie der Kassenwart angehören.
3. Die Buch – und Kassenprüfung findet jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres bis zum Kreistag statt. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer ein schriftliches Protokoll zu fertigen und dem Kreistag zu berichten.

§ 22

Schlussbestimmungen Geschäftsjahr, amtliche Mitteilungen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Mai eines Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.
2. Amtliche Mitteilungen des BK Emscher – Lippe sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben; sie können alternativ in den amtlichen Mitteilungen des WBV veröffentlicht werden. Zusätzlich können sie auf Internetseiten des BK Emscher – Lippe bekannt gegeben werden. Sie sind mit der Veröffentlichung verbindlich.

§ 23

Auflösung des BK Emscher – Lippe, Änderung des Zuständigkeitsbereiches

1. Die Auflösung des BK Emscher – Lippe kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen oder
 - b) Vom einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des BK Emscher – Lippe sind – falls der außerordentliche Kreistag nichts anderes beschließt – der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

5. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des BK Emscher – Lippe fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den WBV mit der Maßnahme der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zu Förderung des Basketballsports.

§ 24

Änderung der Satzungen und Ordnungen

1. Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
2. Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen oder geändert werden.

§25

Die Satzung und ihre Änderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gelsenkirchen den,20.07.2009